



Lüchow, den **29. Okt. 2014**

Verwaltungsleitung
z.H. Herrn Landrat Schulz
im Hause

Zweckverband zur interkommunalen Zusammenarbeit

Sehr geehrter Herr Schulz,

durch den einstimmigen Kreistagsbeschluss vom 29.09.2014 hat der Kreistag seinem Bestreben nach einer kreisweiten Kooperation mit den Samtgemeinden Ausdruck verliehen. Es ist erklärter Wille des Personalrats des Landkreises nahezu alle Maßnahmen zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit des Landkreises und natürlich auch der Samtgemeinden erhalten und die ortsnahe Aufgabenerledigung weiterhin sicherstellen.

Der Personalrat hält daher eine weitgehende Zusammenarbeit mit den Samtgemeinden für sinnvoll und geboten. Im Bereich der Querschnittsaufgaben sieht der Personalrat ein hohes Potential für Synergieeffekte. Durch die unterschiedlichen Aufgaben von Landkreis und Samtgemeinden wird das Herausarbeiten von weiteren Schnittmengen zweifelsfrei eine Herausforderung, eine weitergehende Zusammenarbeit dadurch aber nicht von vorn herein ausgeschlossen. Die einzelnen Aufgaben müssten vielmehr detailliert auf Gemeinsamkeiten untersucht werden. Allerdings sollten Kooperationen nicht um jeden Preis angestrebt werden, sondern die Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effektivität jeder einzelnen Maßnahme bei der Entscheidung im Vordergrund stehen.

Eine globale Entscheidung über eine Kooperation könnte den kritischen Blick auf zahlreiche Facetten der kommunalen Aufgaben verwischen und letztlich dazu führen, dass vorhandene Möglichkeiten zur Zusammenarbeit überhaupt nicht erkannt werden. Auch wird die Flexibilität genommen, Korrekturen vorzunehmen, wenn sich herausstellen sollte, dass das gesteckte Ziel nicht erreicht werden kann. Es wird im Übrigen viel zu selten hinterfragt, ob eingegangene Kooperationen die in sie gestellten Anforderungen erfüllen.

Eine allumfassende Kooperation birgt die Gefahr, dass konträre Interessen der Samtgemeinden und des Landkreises letztlich bei einer Person kollidieren. Für die Beschäftigten ist es wichtig, dass sie sich mit ihrem Dienstherrn identifizieren können und einem solchen Interessenskonflikt eben nicht ausgesetzt sind. Auch für die Einwohner muss erkennbar sein, welche kommunalen Interessen von ihrem Gegenüber vertreten werden.

Der Gesetzgeber hat im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz den Personalräten bei Organisationsmaßnahmen weitgehende Informations- und Beteiligungsrechte eingeräumt, um die Interessen der Beschäftigten wirksam zu vertreten. Zu diesen Beteiligungsrechten gehört z.B. auch die Teilnahme an allen Arbeitsgruppen, die sich mit dieser Thematik befassen. Vor diesem Hintergrund muss der Personalrat nachdrücklich die Beteiligung der Personalräte des Landkreises und der Samtgemeinden einfordern.

Im Rahmen von interkommunalen Kooperationen kann es u.U. zu Betriebsübergängen kommen, die die Rechtsstellung der Beschäftigten nachhaltig beeinträchtigen. Auch wenn die Notwendigkeit von Kooperationen auch vom Personalrat des Landkreises gesehen wird, darf dieses nicht zur Freisetzung von Personal führen. Bedingt durch die demographische Entwicklung wird es ohnehin in den nächsten Jahren zu einem deutlichen, der natürlichen Fluktuation geschuldeten, Personalabbau in den Verwaltungen kommen, denn es kann nach derzeitigem Stand nicht davon ausgegangen werden, dass der Bedarf durch eigene Nachwuchskräfte ausgeglichen werden kann. Ein Betriebsübergang, der mit dem Ziel des Abbaus von Personal erfolgt, könnte somit in unnötiger Weise zu sozialen Härten führen.

Nicht zuletzt wird die sich ergebende Problematik der Vergabepflichtigkeit kommunaler Dienstleistungen möglicherweise zu einem Ausverkauf dieser Leistungen führen. Private Dienstleister haben ein hohes

Interesse an einer Vielzahl kommunaler Aufgaben, weil sie darin einen stabilen Kundenkreis sehen. Es steht zu befürchten, dass alle lukrativen Aufgaben im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens an Private übergehen könnten. Sofern dadurch Personal bei den Kommunen abgebaut wird, ist mit einer Rekommunalisierung nicht mehr zu rechnen, weil die dafür erforderlichen Ressourcen nicht mehr zur Verfügung stehen. Da im Übrigen Private naturgemäß Aufgaben nur zur Gewinnerzielung übernehmen, sind Einsparungen sehr wahrscheinlich nur über eine sehr kurze Zeit realisierbar.

Abschließend sei noch der Hinweis gestattet, dass der Personalrat die gemeinsame Wahrnehmung **aller** Aufgaben des Landkreises und der Samtgemeinden durch einen Zweckverband o.ä. für rechtlich nicht haltbar hält. Unabhängig davon sollte es aber das Bestreben aller sein, weitgehende Kooperationen zum Zwecke der Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der gesamten Region einzugehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez. S. Erlebach